Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma SOLARCON GmbH

Stand 01.01.2022

I. Allgemeines

1. Diese AGB sind Gegenstand und Inhalt eines jeden von uns unterbreiteten Angebotes. Wir führen uns erteilte Aufträge ausschließlich auf Grundlage dieser AGB aus, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Diese AGB gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

- 2. Die AGB werden auch dann Vertragsinhalt, wenn sie dem Vertragspartner nicht mit dem Angebot zugeleitet oder sonst wie vor Abschluss des Vertrages übergeben oder zur Kenntnis gebracht wurden, der Vertragspartner jedoch Vollkaufmann im Sinne des Gesetzes ist und er aufgrund früherer Geschäfte mit uns von diesen AGB Kenntnis hat.
- 3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie von uns ausdrücklich anerkannt werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden im Übrigen selbst dann nicht Bestandteil oder Inhalt des mit uns geschlossenen Vertrages, wenn sie der Kunde regelmäßig auch für Bestellungen und Auftragserteilung verwendet.

- 4. Die Einschaltung von Nachunternehmen bleibt vorbehalten.
- 5. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sind nur wirksam, wenn wir sie gegenüber dem Kunden schriftlich bestätigt haben.

II. Angebot

- 1. Alle Angebote für Lieferungen und Leistungen sind bis zur Auftragsbestätigung freibleibend und unverbindlich. Alle Angaben und Beschreibungen sind ohne Gewähr. Etwas anderes gilt nur, wenn wir ausdrücklich die Verbindlichkeit eines Angebotes bestätigen.
- 2. Der Kunde bleibt bis zum Ablauf von 6 Wochen an seine Bestellung gebunden, beginnend ab dem Datum des Bestellungseinganges, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Annahmefrist von uns festgelegt worden ist.
- 3. Ein wirksamer Vertrag über die Lieferung der bestellten Ware kommt erst zustande, wenn wir die Bestellung durch eine entsprechende Auftragsbestätigung oder durch die Lieferung der Ware annehmen.
- 4. Die Eigentums- und Urheberrechte an den erstellten Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerischen Grundlagen behalten wir uns ausdrücklich vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht dritten Personen zugänglich gemacht werden. Der Kunde ist verpflichtet über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung über uns bekannt werden, stillschweigen zu bewahren. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt über die Dauer des Vertrages hinaus.

III. Rücktritt

Der Kunde kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bei einer Pflichtverletzung vom Vertrage nur zurücktreten, wenn diese von uns zu vertreten ist. Der Kunde hat bei solchen Pflichtverletzungen innerhalb von zwei Wochen nach unserer Aufforderung zu erklären, ob er vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung besteht.

IV. Umfang der Lieferung und Fristen

- 1. Für alle Lieferungen oder Leistungen gelten die Vorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE), Elektronik- und Informationstechnik e. V., soweit sie für die Sicherheit der Lieferungen oder Leistungen in Betracht kommen. Abweichungen sind zulässig, soweit die gleiche Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies gesetzlich vorgeschrieben und ausdrücklich vereinbart ist.
- 2. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
- 3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden entgegenzunehmen. Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte bleiben unberührt.
- 4. Kann die Anlage insgesamt oder in einzelnen Teilen nicht in dem beim Vertragsschluss angebotenen technischen Zustand geliefert werden, weil der Hersteller nach Abschluss des Kaufvertrages einseitig technische Verbesserungen in seiner Serienproduktion vorgenommen hat, so sind wir berechtigt, die verbesserte Version zu liefern.
- 5. Die Übernahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit, d. h. wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko und sind berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit wir trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages den Liefergegenstand nicht erhalten. In jedem Fall informieren wir den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes.

Im Fall des Rücktritts durch den Kunden werden wir die vereinbarte Gegenleistung unverzüglich erstatten.

- 6. Sofern nicht eine andere Frist für die Lieferung vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung benannt worden ist, beträgt die Lieferfrist vier bis sechs Wochen ab Vertragsschluss, d. h. mit Versendung der Auftragsbestätigung.
- 7. Im Falle der Überschreitung des Liefertermins kommen wir nur in Verzug, wenn trotz schriftlicher Mahnung und angemessener Nachfristsetzung von mindestens zwei Wochen durch den Kunden eine Lieferung von uns nicht erfolgt.

Eine von dem Kunden nach dem Eintritt der Fälligkeit gesetzte Frist ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolat.

8. Werden Lieferungen auf Wunsch des Kunden um mehr als zwei Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin oder, wenn kein genauer Liefertermin vereinbart war, nach unserer Anzeige der Versandbereitschaft durch den Kunden verzögert, können pauschal für jeden Monat ein Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises des Liefergegenstandes, höchstens jedoch 5 % hiervon, berechnet werden. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass uns kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Uns ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

V. Preise und Zahlungen

1. Der Preisberechnung liegen die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses üblichen Preise für die Beschaffung und Herstellung zugrunde. Erfolgt die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, später als drei Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, zwischenzeitlich eingetretene Kostensteigerungen durch Preiserhöhungen in entsprechendem Umfang an den Kunden weiterzugeben.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Lieferungen und Leistungen wie folgt zu bezahlen. Der Kunde zahlt 40 % der in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Auftragssumme innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 50 % der Auftragssumme bei Materiallieferung, ebenfalls innerhalb von 5 Tagen und 10 % nach Fertigstellung mit Erhalt der Schlussrechnung ohne Abzug ebenso innerhalb von 5 Tagen. Fremdkosten sind nach Vorlage des Kostenvoranschlages in dessen Höhe als Abschlagszahlung auf die endgültigen Fremdkosten zu leisten.

Sonstige Leistungen werden nach Erfüllung sofort ohne Abzug fällig. Eine Bankbürgschaft kann verlangt werden. Abschlagszahlungen und Skonti bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Bei Fristüberschreitungen, auch von Abschlagszahlungen, werden dem Kunden die banküblichen Zinsen berechnet.

2. Wir behalten uns vor, Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen. Des Weiteren behalten wir uns vor, jedwede Zahlung eines Kunden zunächst mit dessen ältester Schuld nebst ggf. Kosten und Zinsen zu verrechnen, selbst, wenn der Kunde eine andere Leistungsbestimmung vorgenommen hat.

Der Kunde kommt in Verzug, wenn er die von ihm geschuldete Zahlung trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht leistet. Gerät ein Kunde in Verzug oder stellt er seine Zahlungen ein, oder werden andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden infrage stellen. sind wir berechtigt, sämtliche gegenüber diesem Kunden bestehenden Ansprüche fällig zu stellen. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Aufrechnungen und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Kunden sind ausgeschlossen.

3. Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu soweit dies nicht in angemessenem Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung, insbesondere einer Mangelbeseitigung steht.

VI. Eigentumsvorbehalt

- 1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch der künftig entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch unsere jeweiligen Saldenforderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware), auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Kunde darf die Ware zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen verarbeiten und veräußern.
- 2. Die Befugnis des Kunden, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten, zu vermischen und zu verbinden endet unbeschadet durch jederzeit zulässigen Widerruf durch uns, solange er nicht mit Forderungen in Verzug ist, spätestens aber mit der Zahlungseinstellung des Kunden oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragt wird oder seitens des Kunden um ein Moratorium nachgesucht wird.
- 3. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderung sind unzulässig.
 4. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Kunde nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an
- 4. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Kunde nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Kunden für uns übernommen, wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden gehörenden oder unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt gekauften Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem

Eigentumsvorbehalt unter Ausschluss der Rechtsfolge des § 950 BGB, gelieferten Gegenstände verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der Sache im Verhältnis des Rechnungswertes seiner Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.

- 5. Der Kunde tritt hiermit die Forderungen aus seinem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an uns ab und zwar auch insoweit als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Kunden gehörten oder nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Kunde die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. Im anderen Falle, d. h. beim Zusammentreffen der Vorauszession an mehrere Lieferanten steht uns ein der Regelung gem. Ziffer 4 entsprechender Bruchteil der Kaufpreisforderung zu.
- 6. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen gelten bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind.
- 7. Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus den Veräußerungen bis zum jederzeit zulässigen Widerruf durch uns einzuziehen. Auf Verlangen unsererseits ist der Kunde verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten sofern wir dies nicht selbst tun und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- 8. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 230 % übersteigt, werden wir voll bezahlte Lieferungen unserer Wahl freigeben.
- 9. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die uns nach dem jeweiligen Abschluss bekannt werden und die nach unserer Auffassung die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, haben die Fälligkeit aller Forderungen unserer Forderungen ohne Rücksicht auf z.B. hereingenommener oder gutgeschriebener Wechsel zur Folge. Ferner sind wir in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Abschluss zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- 10. Wir können außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware untersagen, an deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes auf Kosten des Kunden verlangen und die Einziehungsermächtigung widerrufen. Der Kunde stimmt in den genannten Fällen der Wegnahme der gelieferten Ware schon jetzt zu. Der Kunde verpflichtet sich, sobald er die Zahlung eingestellt hat, uns unverzüglich nach Bekanntgabe der Zahlungseinstellung eine Aufstellung über die noch vorhandene Vorbehaltseigentumsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner mit Rechnungsabschrift zu übersenden. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Kunden eingehen, sind bis zur Überweisung gesondert aufzuheben. Die Art und Weise der Verwertung dieser Gegenstände ist uns freigestellt.

VII. Gefahrübergang

Wenn die Zustellung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird, geht die Gefahr auf den Kunden über.

VIII. Haftung und Gewährleistung

- Soweit nicht anders bestimmt, richten sich die Rechte des Kunden wegen Pflichtverletzungen unsererseits einschließlich der Rechte wegen M\u00e4ngeln der Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.
 Die M\u00e4ngelhaftung bezieht sich nicht auf nat\u00fcrliche Abnutzung, ferner nicht auf Sch\u00e4den, die nach dem Gefahr\u00fcbergang infolge fehlerhafter oder nachl\u00e4ssiger Behandlung, \u00fcberm\u00e4\u00dfger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeit, ungeeigneten Baugrundes und solcher chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einfl\u00fcsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
- 3. Für die Folgen von Kunden oder von einem von ihm beauftragten Dritten unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten haften wir nicht.
- 4. Der Kunde ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er einen solchen Mangel festgestellt hat, uns schriftlich anzuzeigen.

Die Mängel sind dabei so detailliert zu beschreiben, wie es dem Kunden möglich ist. Diese Regelung stellt keine Ausschlussfrist für Mängelrechte des Kunden dar. Allerdings hat der Kunde offensichtlich Mängel innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Lieferung zu rügen, andernfalls verliert er seine Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel.

IX. Haftungsausschluss

a) Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines von uns beauftragten Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Schäden durch den Liefergegenstand an Rechtsgütern des Kunden, z. B. Schäden an anderen Sachen ist ganz ausgeschlossen.

Die Regelungen der vorstehenden Sätze gelten nicht soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben.

Von diesen Bestimmungen unberührt bleiben die gesetzlichen Rechte des Kunden bei Mängeln der Leistung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Ersatzlieferung (Nacherfüllung) zu verlangen.

Die Nacherfüllung gilt nach dem zweiten erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen. Schläft die Nacherfüllung fehl oder sind wir hierzu nicht bereit oder in der Lage, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl Herabsetzung der Gebühren (Minderung) zu verlangen oder vom Vertrage zurückzutreten. b) Die Regelung unter vorstehend a) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gilt auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach den Bestimmungen unter nachstehend c), die Haftung für Unmöglichkeit nach nachstehend). c) Wir haften bei Verzögerungen der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. In anderen Fällen der Verzögerung der Leistung wird unsere Leistung für Schadensersatz neben der Leistung auf 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung auf 20 % des Wertes der von der Verzögerung betroffenen Teils der Lieferung begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersenbaren Schaden begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind - auch nach Ablauf einer uns etwa gesetzten Frist zur Leistung - ausgeschlossen. Die vorstehende Begrenzung gilt nicht bei der Haftung wegen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

d) Šoweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Anspruch des Kunden auf Schadensersatz neben oder statt der Leistung und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf 20 % des Wertes desjenigen Teiles der Leistung, der wegen Unmöglichkeit nicht genutzt werden kann. Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt nicht soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Das Recht des Bestellers vom Vertrag bleibt unberührt.

X. Schlussbestimmungen

- 1. Erfüllungsort für Zahlung und Lieferung ist Dortmund. Soweit der Kunde Vollkaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechtes ist, ist als Gerichtsstand Dortmund vereinbart.
- 2. Für Geschäftsbeziehungen gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht. Anstelle einer unwirksamen Bestimmung gilt eine solche wirksame als vereinbart, die der unwirksamen nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Firma SOLARCON GmbH

FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN IM KAUFMÄNNISCHEN VERKEHR (Stand 01.01.2022)

I. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1. Diese Ällgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im kaufmännischen Verkehr mit gewerblichen Unternehmern. Sie gelten auch dann für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- 2. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen erkennen wir nur dann an, wenn wir den entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen schriftlich zustimmen.
- 3. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen durch die Unwirksamkeit von anderen Teilen nicht berührt.

II Vertragsabschluss

- 1. Unsere Angebote sind bis zum Zeitpunkt der schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend und widerruflich.
- 2. Für den Umfang der Lieferung ist allein unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgeblich.
- 3. Handelsübliche und/oder unwesentliche Änderungen behalten wir uns vor, soweit sich die Änderungen auf die Konstruktion beziehen oder eine Verbesserung der Ware darstellen.
- 4. Änderungen, Ergänzungen und/oder Nebenabreden des Vertrages bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 5. Der Vertragsschluss erfolgt unter der Bedingung der richtigen und rechtzeitigen Lieferung der Ware durch den Großhändler an uns, sofern die Nichtlieferung nicht durch uns zu vertreten ist. Im Falle der nicht richtigen und/oder nicht rechtzeitigen Lieferung an uns wird der Kunde unverzüglich informiert. In diesem Fall hat der Kunde die Möglichkeit, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist, vom Vertrag zurückzutreten.
- 6. Die an den Kunden zu liefernde Ware hat der Produktbeschreibung des Herstellers zu entsprechen. In der Werbung oder sonstigen öffentlichen Bekanntmachungen des Herstellers geäußerte Produktinformationen stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar. Bei Solarmodulen ist die vereinbarte Beschaffenheit dem Datenblatt des Herstellers (inkl. der Toleranzbereiche) zu
- 7. Wir erteilen keine über die Gewährleistungszeit hinausgehende Garantien. Angaben zur Beschaffenheit stellen keine Zusicherung dar.

III Preise

- 1. Der in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannte Preis enthält die gesetzliche Umsatzsteuer und ist bindend. Der Preis versteht sich ohne Verpackungs- und Transportkosten, wenn diese nicht in der Auftragsbestätigung bzw. Angebot enthalten ist. Diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 2. Sollten die Einkaufspreise, die wir für die an den Kunden zu liefernde Ware an deren Lieferanten zahlen müssen, innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung der Auftragsbestätigung um mehr als 10 % steigen, können wir den in der Auftragsbestätigung genannten Preis um die entsprechende Prozentzahl erhöhen. Die Erhöhung muss dem Kunden unmittelbar nach der Erhöhung des Einkaufspreises schriftlich mitgeteilt werden. Steigt der Einkaufspreis um mehr als 20 % und machen wir eine entsprechende Erhöhung gegenüber dem Kunden geltend, steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht ist unverzüglich nach dem Empfang der Mitteilung über die Erhöhung auszuüben.
- 3. Transportrisiken können, sofern der Kunde dies in Auftrag gibt, von uns auf Kosten des Kunden versichert werden.
- 4. Wird der Auftrag durch den Kunden geändert, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehroder Minderkosten zu vereinbaren.
- 5. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, sind wir dazu berechtigt, ohne Nachweis des Schadens einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15 % des in der Auftragsbestätigung ausgewiesenen Nettobetrages zuzüglich etwaiger Mehrkosten gemäß Absatz 3 zu verlangen. Die Zahlung kann nicht verlangt werden, wenn der Rücktritt auf einer Pflichtverletzung von uns beruht.
- 6. Soweit von im europäischen Ausland ansässigen Kunden nicht oder nicht unverzüglich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt wird, sind wir berechtigt, den Rechnungsbetrag entsprechend den umsatzsteuerlichen Vorschriften zu erhöhen.

IV Zahlungsbedingungen

- 1. Für den Kunden besteht eine Vorleistungspflicht. Grundsätzlich ist die Zahlung sieben Tage nach Zugang der Zahlungsanforderung durch uns zur Zahlung fällig. Fristgerecht ist die Zahlung nur, wenn sie innerhalb der genannten Frist auf einem Konto von uns eingeht, bzw. ein Scheck einem Konto von uns (Solarcon GmbH) dauerhaft wertgestellt wurde. Eine andere Fristenregelung gilt nur dann, wenn diese in der Auftragsbestätigung genannt wird.
- 2. Der Kunde kann gegen Forderungen von uns nur aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Gleiches gilt für Leistungsverweigerungsrechte.
- 3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur dann zu, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4. Sofern der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, alle offenen Forderungen, die uns gegenüber dem Kunden zustehen, fällig zu stellen. In diesem Fall können wir auch von Sicherungsrechten Gebrauch machen und/oder Eigentumsvorbehaltsrechte gemäß § 5 ausüben.
- 5. Im Falle des Verzuges des Kunden sind wir berechtigt, ausstehende Leistungen jeder Art, auch aus anderen Verträgen aus der Geschäftsbeziehung, bis zur vollständigen Bezahlung zurückzuhalten, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- 6. Erfüllungsort für Zahlungen des Kunden ist der Sitz der Firma Solarcon GmbH.

V Eigentumsvorbehalt/Sicherheiten

- 1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung der aus der Geschäftsverbindung entstandenen Gesamtverbindlichkeiten unser Eigentum. Im Kontokorrentverhältnis gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldoforderung der Solarcon GmbH. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen leistet. Ein Saldo gilt als anerkannt, wenn der Kunde einer Saldenmitteilung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang widerspricht.
- 2. Eine Verarbeitung oder Umbildung von Ware, die von uns geliefert wurde, erfolgt stets im Auftrag von uns, ohne dass insoweit eine Verpflichtung von uns erfolgen kann.
- 3. Erlischt das Eigentum an der Ware der Solarcon GmbH durch Verbindung, geht das Miteigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf uns über.
- 4. Der Kunde kann die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern. Der Kunde ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware pfleglich zu behandeln. Der Kunde ist mit Gefahrübergang gemäß § 7 verpflichtet, die Ware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Vandalismusschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- 5. Der Kunde tritt alle ihm zustehenden Forderungen in Bezug auf die Vorbehaltsware an uns ab. Die Abtretung beschränkt sich jeweils der Höhe nach auf den Preis der von uns gelieferten Ware einschließlich Mehrwertsteuer. Etwaige Kosten aus der Verwertung und Rechtsverfolgung hinsichtlich der abgetretenen Forderungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 6. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für seine Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen.
- 7. Die von uns gelieferte Ware darf ohne unsere Zustimmung weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ist der Dritte nicht in der Lage, die Kosten der Rechtsverfolgung durch uns zu erstatten, haftet der Kunde für den an uns entstehenden Ausfall.

VI Liefer- und Leistungszeit

- 1. Liefertermine oder Fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, müssen schriftlich vereinbart werden.
- 2. Sofern eine Lieferfrist vereinbart wurde, beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten mit Übergabe der geschuldeten Ware am Geschäftssitz des Kunden.
- 3. Von uns genannte Fristen und Termine stellen keine Fixtermine dar.
- 4. Können Liefertermine aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die die Lieferung oder die Erbringung der geschuldeten Leistungen nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben und wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Wir sind verpflichtet, dem Kunden derartige Hindernisse und deren Ende unverzüglich mitzuteilen.
- 5. Die von uns gelieferte Ware ist auch dann vom Kunden entgegen zu nehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.
- 6. Wir sind jederzeit zur Erbringung von Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, es sei denn, dass Teillieferungen oder Teilleistungen für den Kunden unzumutbar sind.
- 7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt der Kunde Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist, über die Ware anderweitig zu verfügen und den an uns insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Die Gefahr der Verschlechterung der Ware geht ab Beginn des Annahmeverzugs auf den Kunden über.
- 8. Schadensersatzansprüche oder Verzugsschäden des Kunden, die auf einer von uns zu vertretenden

Nichterfüllung beruhen, sind der Höhe nach begrenzt auf 0,5 % des Wertes des Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzuges bzw. der Unmöglichkeit nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann, berechnet für jeden vollen Monat, maximal aber 10 % des Wertes der nicht gelieferten Ware. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen, sofern wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

VII Gefahrübergang

Sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben wurde oder zwecks Beförderung das Lager unseres Vorlieferanten verlassen hat, geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Teillieferungen.

VIII Gewährleistung und Mängelhaftung

- 1. Übernimmt der Vorlieferant von uns oder der Hersteller der Ware zusätzliche Gewährleistungspflichten oder Gewährleistungsfristen für die Beschaffenheit der Ware, sind wir hierdurch nicht selbst verpflichtet. Rechte aus derartigen Zusagen stehen dem Kunden nur gegenüber dem Verwender der zusätzlichen Gewährleistungspflichten oder Gewährleistungsfristen zu.
- 2. Wir übernehmen keine Gewähr bei ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Montage, fehlerhafter Inbetriebsetzung, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter, nachlässiger oder unsachgemäßer Behandlung, nicht ordnungsgemäßer Wartung, ungeeigneten Betriebsmitteln, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund oder ungeeigneten Befestigungskonstruktionen sowie chemischen, elektrochemischen, magnetischen oder elektrischen Einflüssen, sofern sie nicht von uns zu vertreten sind.
- 3. Eine Haftung durch uns ist ausgeschlossen, wenn der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nachbessert oder ohne Zustimmung durch uns Änderungen an den von uns gelieferten Waren oder Leistungen vornimmt.
- 4. Mängelansprüche gegen uns setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist und es sich nicht um unerhebliche Mängel handelt. Ist bei Anlieferung der Ware ein Schaden äußerlich erkennbar, so ist dies in einer vom Kunden und Lieferanten zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung festzuhalten. Bei der Lieferung von Solarmodulen hat der Kunde mindestens zehn Prozent der Lieferung innerhalb von drei Werktagen nach Anlieferung auf Bruch zu prüfen und schriftlich zu rügen. Sämtliche anderen feststellbaren Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von sieben Werktagen nach der Ablieferung, schriftlich zu rügen. Für die Einhaltung der genannten Fristen ist der Eingang der Rüge bei uns maßgeblich. Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung nicht innerhalb der genannten Fristen entdeckt werden können, sind unverzüglich nach der Entdeckung ebenfalls schriftlich zu rügen. In diesem Fall sind Be- oder Verarbeitungen der gelieferten Waren unverzüglich einzustellen. Werden die genannten Fristen nicht eingehalten, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen durch den Kunden ausgeschlossen.
- 5. Liegt eine berechtigte und fristgerechte Mängelrüge des Kunden vor, können wir nach unserer Wahl eine Nachbesserung oder eine Ersatzlieferung durchführen. Für die Durchführung der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung hat der Kunde uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Gibt der Kunde die erforderliche Zeit oder die Gelegenheit nicht, sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 6. Von den Kosten der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung tragen wir ausschließlich die Kosten des Ersatzstücks und des Versandes.
- 7. Der Kunde hat uns unverzüglich nach Bekantwerden eines Mangels und der schriftlichen Anzeige des Mangels die Gelegenheit zu geben, sich vom Mangel zu überzeugen bzw. Proben der mangelhaften Ware zur Verfügung zu stellen. Wird uns diese Gelegenheit nicht eingeräumt, bzw. eine Probe nicht übersandt, entfallen alle Gewährleistungsansprüche.
- 8. Für Schäden, die außerhalb der Kaufsache entstehen sowie für entgangenen Gewinn haften wir nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

IX Verjährung

- 1. Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren in zwölf Monaten.
- 2. Die Verjährung wird gehemmt, wenn wir mit dem Kunden in Verhandlungen eintreten. Die Hemmung endet vier Monate nach der letzten schriftlichen Äußerung durch uns.
- 3. Die vorgenannten, die gesetzlichen Regelungen einschränkende, Verjährungsbestimmungen gelten nicht für Ansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.

X Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1. Für die Geschäftsbeziehungen des Kunden mit uns gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Personen untereinander anwendbare Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 2. Der Gerichtsstand ist Dortmund. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.